

gewiß die Billigkeit vorzuwalten, und die Sache zu bevorzugen zu sein.

Abg. v. Kiesenwetter: Sollten die Petenten dadurch daß die Branntweinsteuer eingeführt worden ist, ein Recht erhalten haben, auf Herabsetzung dieser Summe anzutragen, so müßten auch alle übrigen Contractsverhältnisse mit den Branntweimbrennern im Lande alterirt worden sein. Das ist nicht geschehen und ich kann nicht einsehen, warum gerade der einen Stadt ein solcher Vorzug gegeben werden soll. Was dem einen recht, ist dem andern billig.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich glaube dem nicht beitreten zu können, was der Abg. eben geäußert hat. Die Verhältnisse der übrigen Branntweimbrenner dürften keineswegs den Verhältnissen ganz gleich sein, in welchen sich die Branntweimbrenner in Dresden befinden. Dem, was der Abg. v. Thielau von der Billigkeit gesagt hat, kann ich auch nicht beitreten, sondern ich sollte meinen, daß die Branntweimbrenner ein Recht hätten, beschwerend aufzutreten und eine Vergütung zu verlangen. Der Staat schloß mit der Commune Dresden allerdings einen Contract; er betraf den Zwang, welchen die Mühlen auszuüben haben. Die Commune Dresden repartirte die zu leistenden Beiträge auf die Interessenten. Nun aber führte der Staat eine neue Geseßgebung ein, wodurch einem großer Theil der Branntweimbrenner unmöglich wird, ihr Gewerbe fortzusetzen. Die Deputation sagt zwar, sie hätten nicht mehr angemessen gefunden, ihr Gewerbe fortzusetzen; allein ich glaube, sie hätten es gern fortgesetzt, wenn es ihnen ja möglich gewesen wäre. Das ist der Stand der Sache, der berücksichtigt werden muß; und so ist der Staat auch derjenige, welcher hier eine Vergütung oder Herabsetzung des Beitrags eintreten lassen muß.

Refer. Secr. Richter: Ich muß dagegen bemerken, daß ich den von dem Abg. angeführten Grund nicht anerkenne, und daß deshalb die Deputation den Ausdruck: „Sie hätten es nicht mehr angemessen gefunden,“ beflissenlich gewählt hat. Wir haben noch vor 4 Monaten das für unmöglich gehalten, von dem wir jetzt sehen, daß es möglich ist, und nach 6 Monaten werden wir hören, daß noch mehrere Branntweimbrennereien wieder im Gange sind. Also diesen Grund kann ich nicht annehmen; denn ich glaube allerdings, daß dieses Gewerbe wieder in den Gang kommen werde, den es früher gehabt hat.

Abg. Eisenstuck: Ich muß freilich sehr bedauern, daß die Deputation von dem Factischen der Sache gar nicht unterrichtet gewesen ist. Das Factische ist dieses: Ehe die Stadt Dresden mit dem Staate contrahirte, hat eine vorläufige Verhandlung stattgefunden. Daran haben Theil genommen der Staatsfiscus, die Commune, der Stadtrath, die Branntweimbrenner und die Bäcker; und nun ist man davon ausgegangen, daß mit Beziehung der gedachten Corporationen ein Quantum gegeben werden soll. Das ist auch geschehen, und nun haben die Bäcker so viel, die Branntweimbrenner so viel gegeben, und es ist also nicht unbedingt zu behaupten, daß der Staat dieses Verhältniß nicht gekannt, oder nicht Rücksicht darauf genommen habe. Ich gebe

zu, daß der Staatsfiscus sich principaliter an die Stadt zu halten hat, aber wohl ist der Staatsregierung das Verhältniß bekannt gewesen, denn es ist darüber discutirt worden. Wenn ferner ein Abg., welcher als Mitglied der Deputation nachher sprach, meint, es müsse dann auch bei andern so sein, so ist das nicht richtig; denn der Staat ist doch nicht Inhaber aller Mühlen. Das Verhältniß ist so: Der Staat ist Inhaber dieser Mühlen; er hat sie verpachtet und diese Mühlen üben den Zwang aus. Wenn nun das Quantum des Schrotgetreides sich minderte, so erließ die Staatsregierung am Pachtquantum. Wäre also der Vertrag mit der Stadt nicht geschlossen worden, so hätte der Staat am Pachtgelde verlieren müssen. Also hat nur der Staat Vortheil von diesem Vertrag, und die Corporation steht im Nachtheil. Man kann nicht sagen, daß alle Branntweimbrenner ein Recht hätten zu verlangen, daß sie Entschädigung erhalten; nein, aber hier liegt doch das Verhältniß vor, daß, wenn nicht mehr so viel gemahlen wird, das Zwangsrecht einen mindern Werth hat, und also am Pachtgelde nachgelassen werden muß, und wenn nun der Staat, welcher das Zwangsrecht ausübt, eine solche Einrichtung in dem Abgabewesen trifft, daß die Quantität des zu verschrotenden Getreides bedeutend herunterfällt, so glaube ich, würde doch die Billigkeit dafür sprechen, daß die Nachtheile nicht allein von Denen getragen werden, welche dem Mahlzwang unterliegen. Es ist hier ein ganz besonderes Verhältniß; denn der Staat tritt hier in doppelter Eigenschaft auf.

Abg. v. Kiesenwetter: Ich glaube, die Frage ist einfach die: Befreit die neue Branntweinsteuer die Branntweimbrenner von dem Mahlzwang, oder nicht? Ist das der Fall, so ist es billig, daß dieß, wie in Dresden, so im ganzen Lande geschieht. Wenn der Staat einen Contract mit der Stadt abschloß, so wurde er abgeschlossen, um eine Gewißheit zu haben; aber deshalb, weil der Contract für einen Theil nachtheilig geworden ist, kann man ihn nicht aufheben.

Referent, Secr. Richter: Die Ansicht des Abgeordneten aus Dresden scheint nicht so verschieden von der der Deputation zu sein. Die Deputation hat nicht behauptet und glaubt nicht, daß dem Fiscus das Verhältniß unbekannt gewesen sei; allein damit wird der Abgeordnete auch einverstanden sein, daß der Fiscus nicht mit den einzelnen Branntweimbrennern und Bäckern einen Contract eingegangen ist, sondern mit der Stadt Dresden; das sind die contrahirenden Theile, und nur zwischen diesen kann verhandelt werden, wenn es sich um Aufhebung des Contractes handelt. Es geht dieß auch aus dem Anführen der Petenten selbst hervor; denn sie sagen, daß der Vergleich mit der Stadt abgeschlossen sei.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich glaube, der vorlehte Sprecher hat sich die Frage nicht ganz angemessen gestellt. Er fragt: Befreit die Branntweinsteuer die Branntweimbrenner von dem Mahlzwang oder nicht? Davon ist nicht die Rede; die Petenten wollen nicht vom Mahlzwang befreit sein, sondern wollen nur eine Verminderung des Quantums. Es stellt sich die Frage vielmehr so: Kann den 19 Branntwein-